

Verordnung

über das Anschlag von Druckwerken im Gemeindegebiet Schröcken

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird gem. § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, angeordnet:

I.

Das Anschlag von Druckwerken darf im Gemeindegebiet von Schröcken nur an bestimmten Plätzen erfolgen:

1. Informationstafel (Buswartehäuschen) Heimboden
2. altes Feuerwehrhaus GST-NR .119 (neben Bauernstube)

II.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. Amtliche Druckwerke, die von einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde herausgegeben werden.
2. Druckwerke, mit denen von wahlwerbenden Parteien für Wahlen in den Nationalrat, in den Landtag, in die Gemeindevertretung oder für die Wahl des Bundespräsidenten oder vor Volksabstimmungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften geworben wird, sofern das Aushängen oder Anschlag dieser Druckwerke ausschließlich auf beweglichen Tafeln im Ortsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 15 Straßenverkehrsordnung 1960 erfolgt, mit der Werbung jeweils nicht 6 Wochen vor dem Tag der Wahl begonnen wird und die Werbeobjekte unverzüglich nach dem Wegfall des Anlasses der Werbung entfernt werden.
3. Werbungen für Großveranstaltungen in Vorarlberg, wie etwa Gastspielreisen von Zirkusunternehmen, unter den in Pkt. 2 genannten Bedingungen und nach Maßgabe allfälliger Veranstaltungsvorschriften.
4. Ortsansässige Vereine, zur Bewerbung der eigenen Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass die Werbemittel nach der Veranstaltung entfernt werden.

III.

Die Vorschriften der §§ 35 und 84 Straßenverkehrsordnung 1960, des § 17 Baugesetz, LGBI. Nr. 39/1972, und der §§ 3 Abs. 1 lit. m und 12 Abs. 5 Landschaftsschutzgesetz, LGBI. Nr. 1/1982, bleiben unberührt.

IV.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 49 Mediengesetz 1981 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu ATS 10.000,-- bestraft.

V.

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz kundgemacht. Mit in Kraft treten dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen betreffend das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken in obgenannter Gemeinde außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann